



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2010

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20307	1. 6. 2010	RdErl. d. Innenministeriums Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (SAP)	590
79023	15. 6. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 57 Richtlinien) Förderrichtlinie forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2010)	590
805	18. 5. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.	592

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
12. 5. 2010	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Düsseldorf.	592
14. 5. 2010	Generalkonsulat von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt	593
2. 6. 2010	Generalkonsulat der Republik Philippinen in Frankfurt am Main	593
7. 6. 2010	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln	593
Innenministerium / Finanzministerium		
25. 5. 2010	Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2010	593

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Gemeindeprüfungsanstalt NRW		
17. 6. 2010	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2009	601
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen		
25. 6. 2010	Bek. – Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM); – Zulassung eines Rahmenprogramms im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen –	604
25. 6. 2010	Bek. – Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM); – Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen –	604

I.**20307****Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (SAP)**RdErl. d. Innenministeriums – 27.34-00 –
v. 1. 6. 2010**1.**

Der RdErl. vom 27. 8. 2007 (MBL NRW. S. 633) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 6.1 (Zulassung zur Auswahl), 4. Absatz wird das Wort „erfahrenen“ durch das Wort „erfahrene“ ersetzt.

2.

Nummer 6.3.1 (Bestellung) Satz erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die SAP hierüber ein Zertifikat und werden durch die jeweilige Behörde bestellt.“

3.

Nummer 6.3.2 (Bestellung) letzter Satz erhält die folgende Fassung:

„Bei längerfristigen Abordnungen ist von der aufnehmenden Behörde zu prüfen, inwieweit ein(e) SAP dort die Tätigkeit fortführen kann.“

4.

In Nummer 7.3 (Mentorinnen und Mentoren) werden nach dem ersten Absatz Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Über ihre Ausbildung erhalten die Mentorinnen und Mentoren ein Zertifikat. Die zertifizierten Mentorinnen und Mentoren werden sodann durch das Innenministerium bestellt.“

5.

In Nummer 7.3 (Mentorinnen und Mentoren) wird der zweite Absatz, letzter Satz wie folgt gefasst:

„Die Begleitung durch die Mentorin/den Mentor endet spätestens 18 Monate nach Abschluss der Ausbildung. Zeiten des Ruhens der SAP-Tätigkeit bleiben hierbei außer Betracht.“

6.

In Nummer 7.3 (Mentorinnen und Mentoren) wird der dritte Absatz wie folgt angepasst:

„Zur Qualitätssicherung dieser Arbeit sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, einmal – bei Bedarf auch zweimal im Jahr – an einer speziell für die Zielgruppe ausgerichteten Supervision teilzunehmen.“

7.

In Nummer 10.1 (Aufgaben der Arbeitskreise) werden der dritte und der vorletzte Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

„nach Absprache mit den Mentorinnen und Mentoren“

„über Besonderheiten in der Region und im Arbeitskreis“

8.

Die Nummer 13 (Außer-Kraft-Treten) erhält folgende Fassung:

„Der Runderlass tritt mit Ablauf des 30.6.2013 außer Kraft.“

2.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2010 in Kraft.

79023**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 57 Richtlinien)****Förderrichtlinie forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2010)**RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-2.40.00.00-14 –
v. 15. 6. 2010**1****Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rats vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005 S. 1), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie den Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilisierung, Vermarktung und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Produkte sowie für Maßnahmen zur überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots.

Ziel ist es, die Effizienz bei der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Primärprodukte zu verbessern. Hierzu gehören die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten ebenso wie die Verbesserung der Holzmobilisierung, um für die Holz verarbeitenden Betriebe eine ausreichende Rohstoffversorgung zu organisieren.

1.1

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung sind****2.1**

Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich der überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebots:

2.1.1

Erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, dauerhaft befestigten Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holz- bzw. Biomassehöfen,

2.1.2

Investitionen in Anlagen und Behältnisse zur Sortierung, Trocknung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung,

2.1.3

Investitionen zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art,

2.1.4

Investitionen zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte mit Ausnahme von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

2.2

Entwicklung und Einführung (Demonstrationsprojekte) neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forsterzeugnissen:

2.2.1

Innovative Produkte

2.2.2

Verbesserung der Logistik, einschließlich entsprechender Arbeitsverfahren,

2.2.3

neue Techniken und Verfahren, einschließlich Maschinen,

2.2.4

Kleinstheizkraftwerke auf Holzbasis (≤ 100 kW Gesamtleistung) zur Eigenversorgung,

2.2.5

innovative Holzschutzverfahren (Rohholz),

2.2.6

Techniken zur Verringerung von Emissionen von Einzelfeuerstätten (< 1 MW) für die energetische Verwendung von naturbelassenem Holz.

3

Zuwendungsempfänger sind

3.1

Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen und anerkannte Religionsgemeinschaften, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sowie kommunale Waldbesitzer,

3.2

anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz; anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind ausschließlich Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist),

3.3

Unternehmen, die an der stofflichen und energetischen Verarbeitung oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sind,

3.4

Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen von Bund und Ländern befindet.

Es sind die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie sowie der Änderungsverordnungen einzuhalten (Richtlinie 80/723 EWG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen vom 25. Juni 1980, ABl. L 195 vom 29.7.1980 S. 35, geändert durch Art. 10 der Änderungsrichtlinie 2006/111/EG vom 16.11.2006, ABl. Nr. L318 S. 17 in der jeweils gültigen Fassung.)

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Beihilfe ist auf Kleinstunternehmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 S.1 in der jeweils gültigen Fassung) beschränkt, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2.000.000 Euro nicht überschreitet.

Unternehmen im Sinne der Leitlinie der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kommen für die Beihilfe nicht in Betracht.

4.2

Diese Richtlinie betrifft Maßnahmen, soweit sie in Nordrhein-Westfalen realisiert werden.

4.3

Für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage und Umsetzung einer schlüssigen Gesamtkonzeption Voraussetzung. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass die Wirtschaftlichkeit und die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheinen und eine gesicherte Gesamtfi-

nanzierung vorliegt. Bei Maßnahmen über 50.000 Euro öffentlicher Ausgaben hat der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit in Form eines Investitionskonzepts und eines testierten Wirtschaftsplans zu erfolgen.

4.4

Förderungsfähige Vorhaben müssen in längstens 3 Jahren durchgeführt sein. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt der Bewilligung und gilt für die förderfähigen Ausgaben. Die Dauer des Bewilligungszeitraums kann nicht verlängert werden.

4.5

Eine Kofinanzierung aus anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

4.6

Naturbelassene Hölzer aus der Landschaftspflege gelten als „forstwirtschaftliche Erzeugnisse“ im Sinn dieser Richtlinie.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung/Bagatellgrenze:

5.4.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 600.000 Euro je Fördermaßnahme.

5.4.2

Bagatellgrenze: 2.000 Euro Fördersumme bei privaten Zuwendungsempfängern, 12.500 Euro Fördersumme bei kommunalen Zuwendungsempfängern.

5.5

Förderfähige Ausgaben

5.5.1

Förderfähig sind nur Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff für die der industriellen Verarbeitung vorgelagerten Prozesse.

Nicht förderfähig sind: Standard-Holzerntetechnik wie Rückefahrzeuge, Harvester, mobile Hacker und Spaltgeräte, mobile Sägewerke mit manuellem Vorschub sowie Kleinstgeräte wie Motorsägen.

5.5.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Grunderwerbs- und Nebenkosten sowie Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Projektes.

5.5.3

Ausgaben für die Vorplanung können nicht gefördert werden. Ausgaben für die Begutachtung gemäß 7.1.2 sind förderfähig.

5.5.4

Bei Maßnahmen nach 2.2.4 ist eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074) in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab Fertigstellung,

– Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

6.2

Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich. Eine schriftliche Übernahmeerklärung der im Bewilligungsverfahren genannten Verpflichtungen ist durch den Erwerber abzugeben.

6.3

Soweit die Zuwendung oder der Gesamtbetrag der Zuwendungen weniger als 100.000 Euro beträgt, sind bei Beschaffungen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

6.4

Der Zuwendungsempfänger hat im Antrag zu erklären, dass er damit einverstanden ist,

6.4.1

Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort zuzulassen, so dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort sind dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen,

6.4.2

dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,

6.4.3

notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen,

6.4.4

dass das Fördervorhaben und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden.

7

Verfahren und Kontrolle

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu stellen.

7.1.2

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann vor einer Entscheidung über Anträge die Energieagentur des Landes NRW sowie andere sachkundige Personen und Einrichtungen beratend hinzuziehen. Hieraus eventuell entstehende Kosten trägt der Zuwendungsempfänger.

7.1.3

Die zu verwendenden Anlagen und Vordrucke sind auf der Internetseite des Landesbetriebs Wald und Holz NRW abzurufen (www.wald-und-holz.nrw.de).

7.2

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

7.3

Nach Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung auf Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers durch die EG-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragtem ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich auf Grund nachweislich geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers (Erstattungsprinzip).

7.4

Im Übrigen gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen, die im Bewilligungsbescheid aufzunehmen sind.

Im Bewilligungsbescheid ist durch Nebenbestimmung u. a. zu fordern, dass in Veröffentlichungen zu geförderten Maß-

nahmen auf die Förderung durch die Europäische Union (gemäß Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 368 vom 23.12.2006 S. 15, und durch das Land hingewiesen wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit durch diese Richtlinie nichts Anderes bestimmt wird.

7.5

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu führen.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.7.2010 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 590

805

Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 411-4.7913.1
v. 18.5.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 19.8.2002 (SMB1. NRW. 805) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2010 S. 592

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.66-1/10
v. 12.5.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen ernannten Herrn Dr. Johannes Teyssen zum 17. Mai 2010 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der bisherige Honorargeneralkonsul, Herr Ulrich Hartmann, legt sein Amt mit Ablauf des 16. Mai 2010 nieder.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

40479 Düsseldorf, E-On-Platz 1
Telefon: 0211 / 457 94 49
Telefax: 0211 / 457 95 01
E-Mail: gk.duesseldorf@eon.com

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

– MBl. NRW. 2010 S. 592

Ministerpräsident**Generalkonsulat von Bosnien und Herzegowina
in Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-01.24-1/10
v. 14. 5. 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt/M. ernannten Herrn Nikica DZAMBO am 29. 4. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

– MBl. NRW. 2010 S. 593

**Generalkonsulat der Republik Philippinen
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-03.09.-1/10
v. 2. 6. 2010

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Philippinen in Frankfurt am Main ernannten Frau Maria Cleofe NATIVIDAD am 28. 5. 2010 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Romeo Laset Manalo, am 8. Januar 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 593

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs der Niederlande in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.63-2/09
v. 7. 6. 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln ernannten Herrn Jean Möhring am 4. Juni 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der kreisfreien Städte Aachen und Bonn sowie der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und des Rhein-Sieg-Kreises im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

50667 Köln, Neumarkt 36–38
Telefon: 0221 / 97 63 701
Telefax: 0221 / 97 63 703
Sprechzeiten: Do. 11–13.00 Uhr
E-mail: KonsulatNL.Koeln@t-online.de

– MBl. NRW. 2010 S. 593

**Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2010**

Gem. Bek. d. Innenministeriums
– 33-47.04.03/01-2542/10 –
u. d. Finanzministeriums – KomF – 5010-10-IV B 3 –
v. 25. 5. 2010

Gemäß § 22 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2010) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. GV. NRW. S. 974) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2010 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2010**

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2010 EUR
Einzelplan 02			
Staatskanzlei NRW			
40219 Düsseldorf, Tel.: (0211) 83701, Email: poststelle@stk.nrw.de			
02 060	633 63	Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverfilmung kommunalen Archivguts	84.000
02 062	633 00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.000
02 062	633 10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.000.000
02 062	633 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste (früher: Kap. 20 030 Titel 633 22)	6.541.000
02 062	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Filmförderung –	430.000
02 062	682 61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen)	300.000
02 062	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Filmförderung –	30.000
02 062	633 62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Theaterförderung – (früher: Kap. 20 030 Titel 666 21)	17.063.000
02 062	684 62	Zuschüsse an Landestheater	13.900.000
02 062	633 64	Zuweisungen an Gemeinden – Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche –	3.600.000
02 062	633 65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Substanzerhaltung von Kulturgütern –	3.000.000
02 062	883 65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Substanzerhaltung von Kulturgütern –	300.000
02 062	633 66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Interkulturelle-Kulturarbeit –	50.000
02 062	633 67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zur Förderung des Bibliothekswesens – (Vorjahr: Kap. 02 061 Titel 633 60)	1.721.000
02 062	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken (Vorjahr: Kap. 02 061 Titel 883 60)	1.070.000
02 062	633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst –	1.850.000
02 062	883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Ankauf von Werken bildender Kunst durch kommunale Museen)	1.300.000
02 062	633 74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kultur und Kreative Ökonomie –	300.000
02 062	633 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Förderung literarischer Zwecke – (Teilansatz in der Titelgruppe)	285.000
02 062	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	13.000
02 062	633 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch –	936.000
02 062	883 90	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) – Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch –	700.000
02 062	883 91	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden	11.000.000
02 062	633 97	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Regionale Kulturförderung – (Teilansatz in der Titelgruppe)	1.400.000
Einzelplan 03			
Innenministerium NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01, Email: poststelle@im.nrw.de			
03 020	685 10	Sorgepflichten für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	8.845.400
03 020	633 11	Kostenerstattung an die Gemeinden für die Landtagswahl	15.000.000
03 020	633 12	Kostenerstattung an die Gemeinden für die Bundestagswahl	3.600.000
03 020	685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	3.240.000
03 030	633 10	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	10.000.000
03 030	633 20	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG	31.301.000
03 030	633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	850.000
03 030	633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	1.432.300
03 310	633 20	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes	2.200.000
03 310	633 81	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle – Kompetenzzentrum für Integration – (früher Kap. 15 510 Titel 633 10)	138.400
03 310	633 83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden – Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen – (früher: Kap. 11 120 Titel 633 10)	1.000

03	500	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	13.000
03	500	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Bundes- und Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)) (Teilansatz)	24.000
03	710	883	10	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	33.695.300
03	710	633	11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	1.000.000
03	710	633	12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	800.000
03	710	633	13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	4.000.000
03	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	203.400
03	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	450.000
03	910	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000

Einzelplan 04**Justizministerium NRW**

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8792 0, Email: poststelle@jm.nrw.de

04	210	633	00	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	10.567.000
04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	2.000.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	100.000

Einzelplan 05**Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW**

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 03, Email: poststelle@msw.nrw.de

05	072	633	20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	35.356.000
05	072	633	21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW – WbG)	5.000.000
05	300	883	10	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des „1.000-Schulen-Programms“	50.000.000
05	300	883	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich)	20.500
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ganztagsangebot für Schulkinder („Schule von acht bis eins, „Dreizehn Plus“, und „Silentien“)	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Offene Ganztagschule im Primarbereich –	154.345.000
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“ –	2.000.000
05	300	633	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Schulentwicklungsfonds –	1.238.300
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	55.000
05	390	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz – Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke –	160.000
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz – Öffentliche Berufskollegs –	2.811.000
05	410	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Berufskollegs aufgrund von Verträgen	410.000
05	450	633	10	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden Staatlichen Schulen	110.000
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	100.000
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	450.000

Einzelplan 06**Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW**

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 4791, Email: poststelle@miwft.nrw.de

06	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	20.200
----	-----	-----	----	--	--------

Einzelplan 08**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW**

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 02, Email: poststelle@mwme.nrw.de

08	031	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (Landesanteil) –	1.000.000
08	031	682	64	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (Landesanteil) –	1.500.000
08	031	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (Landesanteil) –	10.250.000
08	031	891	64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (Landesanteil) –	9.830.000

08 031	633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (EU-Anteil) –	14.000.000
08 031	883 65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (EU-Anteil) –	29.800.000
08 031	891 65	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – (EU-Anteil) –	52.000.000
08 031	891 70	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2007 bis 2013 (Landesanteil) – INTERREG IV –	5.000.000
08 031	682 71	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2007 bis 2013 (EU-Anteil) – INTERREG IV C –	120.000
08 050	633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm für rationale Energienutzung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) –	50.000
08 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen im Rahmen des Investitionspaktes von Bund, Ländern und Gemeinden	1.660.000
08 050	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm für rationale Energienutzung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) –	260.000
08 050	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm für rationale Energienutzung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) –	300.000
08 070	637 10	Zuweisung an den Regionalverband Ruhr	559.500
Einzelplan 10			
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0, Email: poststelle@munlv.nrw.de			
10 011	613 10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte – Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen –	8.750.000
10 011	613 11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter – Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen –	1.080.000
10 011	613 12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand – Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen –	1.328.800
10 020	633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Erteilung von Informationen über die Umwelt an Dritte)	1.000
10 020	637 00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10 020	883 10	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)	400.000
10 020	883 11	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten	2.000.000
10 020	883 12	Zuweisungen für die energetische Erneuerung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur	1.660.000
10 020	883 26	Landesgartenschau 2010	1.000.000
10 020	883 27	Landesgartenschau 2014	100.000
10 020	883 28	Floriade Venlo 2012	140.000
10 020	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV – Verwendung der Reitabgabe –	23.000
10 020	883 61	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Reitabgabe –	481.000
10 020	883 65	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kleingärtenwesen –	320.000
10 020	633 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Nachhaltiges Wirtschaften –	125.000
10 020	633 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke – (Teilansatz in der Titelgruppe)	25.000
10 030	633 75	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Forstwirtschaft –	10.000
10 030	637 75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaft –	10.000
10 030	633 78	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Sonderprogramm „Kyrill“ –	1.000.000
10 030	637 78	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Sonderprogramm „Kyrill“ –	1.000.000
10 030	633 82	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	1.520.000
10 030	637 82	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) (Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten)	600.000
10 030	883 82	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturschutz und Landschaftspflege –	5.420.000
10 030	883 84	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – 100-Alleen-Programm –	400.000
10 040	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verbraucheraufklärung, Verbraucherberatung, Verbraucherschutz –	20.000
10 050	637 00	Zuweisungen an Zweckverbände (Bilgenentölung auf dem Rhein und auf der Weser)	1.250.000
10 050	685 30	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen	2.500.000
10 050	883 00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	380.000
10 050	887 00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung	2.000.000

10 050	664	66	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen – Naturnaher Wasserbau; Gewässer- serauenprogramm; Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten; ökolo- gische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum –	1.000.000
10 050	883	66	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Naturnaher Wasserbau; Gewässer- serauenprogramm; Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten; ökologische Ver- besserung im Emscher-Lippe-Raum –	12.800.000
10 050	887	66	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Naturnaher Wasserbau; Gewässer- serauenprogramm; Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten; ökologische Ver- besserung im Emscher-Lippe-Raum –	12.100.000
10 050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmen- richtlinie (WRRL) –	500.000
10 050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen – Umsetzung der EG-Wasserrah- menrichtlinie (WRRL) –	500.000
10 050	664	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen – Umsetzung der EG-Wasserrah- menrichtlinie (WRRL) –	1.400.000
10 050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) –	18.200.000
10 050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Umsetzung der EG-Wasserrah- menrichtlinie (WRRL) –	9.820.000
10 050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verwendung der Abwasserabgabe –	500.000
10 050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen – Verwendung der Abwasserab- gabe –	3.650.000
10 050	883	71	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Verwendung der Abwasserabgabe –	22.150.000
10 050	887	71	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Verwendung der Abwasserabgabe –	3.000.000
10 060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmeplänen und Durchführung von Entwicklungsaufgaben (Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie)	100.000
10 060	883	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmeplänen (Luftqualitätsrahmenrichtlinie)	140.000
10 060	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Durchführung von Entwicklungsaufgaben und Aufstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen	150.000
10 080	887	62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/ Regio- nalmanagement (Bundesanteil) –	1.950.000
10 080	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Dorferneu- erung/Dorfentwicklung (Bundesanteil) –	900.000
10 080	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasser- wirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	7.544.400
10 080	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnah- men (Bundesanteil) –	8.055.600
10 080	633	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) –	60.000
10 080	637	67	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Bun- desanteil) –	30.000
10 080	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Entwicklungskonzepte/ Regio- nalmanagement (Landesanteil) –	1.300.000
10 080	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Dorferneu- erung/Dorfentwicklung (Landesanteil) –	600.000
10 080	883	76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wasser- wirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	5.029.600
10 080	887	76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Wasserwirtschaftliche Maßnah- men (Landesanteil) –	5.370.400
10 080	633	77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) –	40.000
10 080	637	77	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaftliche Maßnahmen (Lan- desanteil) –	20.000
10 090	633	60	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verord- nung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	285.000
10 090	637	60	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verord- nung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) –	255.000
10 090	633	75	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007 – 2013 „EFRE“ (Landesanteil) –	550.000
10 090	883	75	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Pro- gramm 2007 – 2013 „EFRE“ (Landesanteil) –	6.782.000
10 090	887	75	Zuweisungen (an Zweckverbände) – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Pro- gramm 2007 – 2013 „EFRE“ (Landesanteil) –	2.000.000
10 400	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunale Chemi- sche Untersuchungsämter und Lebensmitteluntersuchungsämter) (Vorjahr Kap. 10 040 Titel 663 00)	10.000
10 400	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Verbesserung der Lebensmittelüberwachung –	1.500.000
10 410	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Erstattung von Ver- waltungsausgaben für Proben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz)	3.100
10 410	633	62	Zuweisungen an die Stadt Bielefeld – Frühwarnsystem und Tierseuchensanierungs- programm –	20.000

Einzelplan 11**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855-5, Email: poststelle@mags.nrw.de**

11 025	633	10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	960.000.000
11 025	613	20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Vorjahr Kap. 11 020 Titel 613 20)	280.574.800
11 025	633	20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Vorjahr Kap. 11 020 Titel 633 20)	131.000.000
11 032	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) – Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme zu den Leitthemen Beschäftigungsfähigkeit, Zielgruppen und Verbesserung des Humankapitals / Jugend und Beruf – Förderphase 2007 – 2013 – (Landesanteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	2.214.500
11 032	633	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuweisungen und Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Beschäftigungsfähigkeit – Förderphase 2007 – 2013 – (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	5.046.100
11 032	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuweisungen und Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Zielgruppen – Förderphase 2007 – 2013 – (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	1.933.300
11 032	633	73	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für laufende Zwecke – Zuweisungen und Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Jugend und Berufsausbildung – Förderphase 2007 – 2013 – (EU-Anteil) – (Teilansatz in der Titelgruppe)	8.419.400
11 041	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ – (Vorjahr: Kap. 11 041 Titel 633 40)	19.300.000
11 070	891	60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	7.500.000
11 070	891	61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser (kurzfristige Anlagegüter)	81.250.000
11 070	682	62	Zuweisungen für kommunale Krankenhäuser (soweit nach dem KHGG NRW förderfähig)	1.000.000
11 070	891	66	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser (soweit nach § 23 KHGG NRW förderfähig)	2.000.000
11 070	891	70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser (Teilansatz in der Titelgruppe)	15.600.000
11 080	633	63	Erstattungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	220.000
11 080	633	64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) – (Umstellung auf fachbezogene Pauschale)	2.347.800
11 080	633	71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bekämpfung der Suchtgefahren – (Umstellung auf fachbezogene Pauschale)	9.394.800
11 080	633	81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gesundheitshilfe –	153.400
11 080	633	90	Zuweisungen für laufende Zwecke und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Seuchenbekämpfung –	179.000
11 090	633	60	Zuweisungen an Gemeinden – Ausbildung in der Pflege – (Teilansatz in der Titelgruppe)	2.000.000
11 090	633	61	Erstattungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände – Förderung der nichtärztlichen Heilberufe – (früher: Kap. 11 080 Titel 633 61)	743.200
11 130	633	10	Maßnahmen zur zeitlich befristeten Personalverstärkung zur Sicherung von Freigangmaßnahmen im westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn	500.000
11 130	633	11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge – Maßregelvollzug –	1.480.000
11 130	633	14	Maßnahmen zur Fortbildung in der Forensik	1.150.000
11 130	633	20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	205.800.000
11 130	883	60	Zuweisung an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	1.762.600
11 310	613	10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	12.900.000
11 310	613	20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	3.200.000
11 310	613	30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	8.300.000
11 310	613	40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	173.000
11 320	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	33.370.800
11 320	682	70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	90.000.000
11 430	883	10	Zuschüsse an den kommunalen Staatbadbetrieb zur Bestreitung von laufenden Instandsetzungsaufwendungen an denkmalwerten Gebäuden und sonstigen Denkmälern – Staatsbad Bay Oeynhausen – (Vorjahr: Titel 891 10)	1.433.000
11 430	633	10	Zuschuss zum Ausgleich von Betriebsverlusten des kommunalen Staatbadbetriebes – Staatsbad Bad Oeynhausen –	500.000
11 430	633	20	Zuschuss zum Ausgleich von kommunalen Mindereinnahmen aus der Spielbankabgabe – Staatsbad Bad Oeynhausen –	550.000

Einzelplan 12**Finanzministerium NRW,****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, Email: poststelle@fm.nrw.de**

12 020	613	00	Belastungsausgleich für die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	2.817.000
--------	-----	----	--	-----------

12 050	633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Erstattung von Ausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG)	4.900
--------	--------	---	-------

Einzelplan 14**Ministerium für Bauen und Verkehr NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 3843 0, Email: poststelle@mbv.nrw.de**

14 050	883 70	Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände für investive Maßnahmen zur Umstrukturierung von Wohnungsbeständen	2.000.000
14 110	671 11	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln	98.504.400
14 110	883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	9.760.500
14 110	887 66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	100.000.000
14 110	891 66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz –	20.000.000
14 110	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs – Bundesprogramm –	35.500.000
14 110	891 68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs – Bundesprogramm –	56.440.000
14 110	883 69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	40.000
14 110	891 69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen –	240.000
14 110	682 70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten –	7.112.000
14 110	637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW –	494.508.000
14 110	887 71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW –	329.672.000
14 110	883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	15.000.000
14 110	887 72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	50.000.000
14 110	891 72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	74.096.100
14 110	633 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG –	28.513.400
14 110	637 73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG –	37.486.600
14 110	883 73	Zuweisungen für Investitionen: an Gemeinden und Gemeindeverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	19.009.000
14 110	887 73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW –	24.991.000
14 110	633 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	250.000
14 110	637 80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	2.500.000
14 110	682 80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	6.500.000
14 110	891 80	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse –	750.000
14 111	613 10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	828.300
14 111	613 30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	65.000
14 120	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen sowie Förderung des Segelfluges –	600.000
14 120	891 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen sowie des Segelfluges –	1.000.000
14 120	891 63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht –	289.000
14 120	682 67	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Flughafen Essen/Mülheim –	243.000
14 120	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Flughafen Essen/Mülheim –	115.000
14 140	883 14	Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise	129.760.000

14	140	883	15	Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 05.09.2006 und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	1.100.000
14	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
14	140	883	17	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben des Radwegebbaus an kommunalen und überörtlichen Straßen	6.600.000
14	140	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr –	275.000
14	140	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr –	14.000
14	500	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	3.600.000
14	500	821	10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	26.000.000
14	500	883	10	Finanzhilfen des Bundes für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Stadtumbau West	39.020.000
14	500	883	11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung (früher: Kap. 20 030 Titel 883 11)	121.377.500
14	500	883	12	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen im Rahmen des Investitionspakts von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen (Landesanteil)	26.097.000
14	500	883	13	Finanzhilfen des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt –	22.012.000
14	500	883	14	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden	5.430.000
14	500	883	15	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen	31.077.000
14	500	883	16	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Städtebaulichen Denkmalschutzes West	2.514.000
14	500	881	90	Zuweisungen für Investitionen – Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsviertels in Bonn –	12.496.900
14	510	883	60	Zuweisungen zur Förderung von bau- und bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (früher Kap. 20 030 Titel 883 16 und 883 22)	8.047.000

Einzelplan 15

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8618 50, Email: poststelle@mgffi.nrw.de

15	035	633	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Berufliche Gleichstellung, Potenzialentwicklung –	190.000
15	035	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Gleichstellung in der Gesellschaft – (Teilansatz in der Titelgruppe)	15.000
15	040	883	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ – Bundesmittel –	81.020.000
15	040	883	20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	7.664.600
15	040	883	30	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt „Energetische Gebäudesanierung“	1.660.000
15	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	12.625.000
15	040	633	62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Sprachförderung –	800.000
15	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten	4.500.000
15	040	633	90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	1.161.860.800
15	040	633	91	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	27.200.000
15	040	633	92	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	23.000.000
15	040	633	93	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppierte Einrichtungen und Einrichtungen in Soziale Brennpunkte nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	32.665.000
15	040	633	94	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) –	16.600.000
15	055	633	10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	97.000.000
15	055	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Schwangerschaftsberatung –	2.000.000
15	055	633	64	Zuweisungen an Gemeinden – Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen –	300.000
15	055	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung –	511.300
15	055	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik –	4.644.000
15	055	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Weiterentwicklung der Hilfen für Wohnungsnotfällen –	250.000
15	060	633	10	Kostenpauschalen gemäß § 10 a Landesaufnahmegesetz (LAufG)	2.300.000
15	060	633	30	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 LAufG	500.000
15	060	633	68	Zuweisungen an Gemeinden – Integrationsförderung Zugewanderter – (Teilansatz in der Titelgruppe)	5.500.000

Einzelplan 20**Finanzministerium NRW,****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0, Email: poststelle@fm.nrw.de**

20	020	633	11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen § 17 Abs. 3 LHO	1.092.000
20	020	633	12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen § 17 Abs. 3 LHO	1.872.000
20	020	633	13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund § 17 Abs. 3 LHO	4.740.000
20	020	633	14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg § 17 Abs. 3 LHO	6.084.000
20	020	636	00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	90.000
20	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	190.000
20	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	100.000
Gesamt:					5.992.166.600

– MBl. NRW. 2010 S. 593

III.**Gemeindeprüfungsanstalt****Öffentliche Bekanntmachung
der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2009**Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 17. 6. 2010**1****Feststellung der Eröffnungsbilanz**

Der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 1. 6. 2010 die vom Präsidenten der GPA NRW aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELLT SCHLAGE, Duisburg, geprüfte Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2009 festgestellt.

2**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz**

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2009 beträgt 28.165.495,81 Euro; siehe **Anlage 1**.

Die vollständige Fassung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2009 (inklusive Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

3**Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELLT SCHLAGE, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht zum 1. Januar 2009 geprüft. Die Inventur, die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen entsprechend den nordrhein-westfälischen gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwor-

tung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht zum 1. Januar 2009 abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht in entsprechender Anwendung der § 101 Abs. 1 GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht zum 1. Januar 2009 vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht zum 1. Januar 2009 überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts zum 1. Januar 2009. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

sen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht zum 1. Januar 2009 steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldensituation der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zutreffend dar.“

Duisburg, den 13. April 2010

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schienstock
Wirtschaftsprüfer

Norta
Wirtschaftsprüfer

4

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009, die Eröffnungsbilanz sowie das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 17. Juni 2010

Der Präsident
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Werner H a ß e n k a m p

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009		PASSIVA	
AKTIVA	01.01.2009 EUR	01.01.2009 EUR	01.01.2009 EUR
GPA NRW			
			
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	216.843,00	1.1 Allgemeine Rücklage	2.185.709,03
1.2 Sachanlagen		1.3 Ausgleichsrücklage	1.092.854,51
1.2.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.460,00		3.278.563,54
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	32.024,00	2. Sonderposten	
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung	99.197,00	2.1 für den Gebührenaussgleich	515.435,16
1.2.3.1 Büromobiliar und sonstige Geschäftsausstattung	237.276,00		515.435,16
1.2.3.2 EDV-Hardware	2.575,00	3. Rückstellungen	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.619.513,47	3.1 Pensionsrückstellungen	21.406.165,00
1.3 Finanzanlagen		3.2 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	672.253,00
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens	4.049,11		22.078.418,00
1.3.2 Sonstige Ausleihungen		4. Verbindlichkeiten	
	10.274.937,58	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
2. Umlaufvermögen		4.1.1 vom öffentlichen Bereich	0,00
2.1 Vorräte	4.122.823,29	4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139.093,11
2.1.1 Unfertige Leistungen		4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.698,64
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	2.151.287,36
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen			2.293.079,11
2.2.1.1 Gebühren	12.897,70		
2.2.1.2 Forderungen aus Transferleistungen	2.482,03		
2.2.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.366.888,00		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	8.537,64		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	24.431,40		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	104.852,46		
2.3 Liquide Mittel	3.203.067,27		
	17.845.979,79		
	44.578,44		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
	28.165.495,81		28.165.495,81

**Ausschreibung der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM);
– Zulassung eines Rahmenprogramms
im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen –**

Bek. der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
v. 25.6.2010

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zulassung eines Rahmenprogramms im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen – ist auf der Homepage der LfM www.lfm-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 25. Juni 2010

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Prof. Dr. Norbert S c h n e i d e r

– MBl. NRW. 2010 S. 604

**Ausschreibung der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM);
– Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms im
Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen –**

Bek. der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
v. 25.6.2010

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

– Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms im Verbreitungsgebiet Städteregion Aachen – ist auf der Homepage der LfM www.lfm-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 25. Juni 2010

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Prof. Dr. Norbert S c h n e i d e r

– MBl. NRW. 2010 S. 604

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist seit Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569